

Wärmelieferungsvertrag

abgeschlossen zwischen der

Nahwärmeversorgung Niederviehbach A.d.ö.R. Schulstraße 1

84183 Niederviehbach

-im folgenden Betreiber genannt-

und

84183 Niederviehbach

-im folgenden Kunde genannt-

Zwischen den vorgenannten Vertragsparteien wird der nachfolgende Vertrag über den Anschluss an das Versorgungsnetz des Betreibers und die Versorgung mit Nahwärme auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20.Juni 1980 (BGB1. I S. 742) - AVBFernwärmeV - geschlossen. Der Betreiber ist dabei ein Fernwärmeversorgungsunternehmen im Sinne der AVBFernwärmeV.

Wärmelieferungsvertrag

Inhaltsangabe

1	Gegenstand des Vertrages	<u>3</u>
2	Hausanschlusskosten, Eigentumsgrenzen	<u>3</u>
3	Mitteilungspflicht des Kunden	<u>4</u>
4	Messeinrichtung	<u>4</u>
5	Preise und Abrechnungen	<u>5</u>
6	Laufzeit	<u>5</u>
7	Zutrittsrecht gem. § 16 AVBFernwärmeV	<u>5</u>
8	Haftung bei Versorgungsstörungen	<u>5</u>
9	Kündigung des Vertrages	<u>6</u>
10	Ergänzende Bedingungen	<u>6</u>
11	Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen	<u>6</u>
12	Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse	<u>6</u>
13	Steuerklausel	<u>7</u>
14	Schriftform	<u>7</u>
15	Datenschutz	<u>7</u>
16	Ungültigkeitsklausel	<u>7</u>
17	Gerichtsstand	<u>8</u>

1 Gegenstand des Vertrages, Anpassung der Leistung

- 1.1 Der Betreiber stellt dem Kunden für sein auf dem Grundstück Musterstraße, 84183 Niederviehbach gelegenes Wohngebäude zunächst im Ganzjahresbetrieb Wärme aus dem Nahwärmenetz ab dem Tag der Anschlusserrstellung bereit. Dem Kunden ist bewusst, dass es aufgrund Kapazitätsengpässen oder ähnlichem auf Seiten des Betreibers dazu kommen kann, dass der Ganzjahresbetrieb auf die Heizperiode (1. September bis 31. Mai) reduzieren. Der Betreiber wird in diesem Fall den Kunden mindestens 6 Monate vor Reduktion informieren und ihm bei der Suche nach Alternativen behilflich sein.
- 1.2 Die Bereitstellung der Wärme erfolgt für den Betrieb der Raumheizung und die Erwärmung des Brauchwassers.
- 1.3 Die vom Betreiber bereitzustellende Wärmeleistung (Anschlusswert) ist vom Betreiber und Kunden nach Anlage 4 festzulegen und beträgt vereinbarungsgemäß

_____ kW

Die Mindestleistung ist jedoch 10 kW.

²Dem Anschlusswert ist ein Mindesttemperaturunterschied von 25°C zwischen Netzvor- und Rücklauf zugrunde gelegt. ³Eine Veränderung des Anschlusswertes ist schriftlich zwischen dem Kunden und dem Betreiber zu vereinbaren.

- 1.4 Die Netzvorlauftemperatur (Ausgang Heizwerk) beträgt bei Außentemperaturen über +15°C mindestens 70°C und unter -15°C Außentemperatur mindestens 75°C, dazwischen gleitende Regelung.
- 1.5 Der Kunde hat gem. § 3 AVBFernwärmeV einmal jährlich die Möglichkeit, eine Anpassung der gem. Ziffer 1.3 bereitgestellten Wärmeleistung zu verlangen. Das Anpassungsverlangen hat mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu erfolgen.
- 1.6 Der Betreiber informiert den Kunden in geeigneter Weise (z.B. über die Homepage des Betreibers), wenn Wärme aus der Heizanlage nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung steht. Der Betreiber kümmert sich um zumutbare Abhilfemaßnahmen.

2 Hausanschlusskosten, Eigentumsgrenzen

- 2.1 Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. ²Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet nach maximal 1,5 m Leitungslänge im Grundstück

des Kunden. ³Die Kosten für die Errichtung des Hausanschlusses ergeben sich aus Anlage 2 zu diesem Wärmelieferungsvertrag.

- 2.2 Die Wärmeübergabe erfolgt mittels Wärmetauscher. ²Der Kunde installiert in einem geeigneten Raum nach technischer Vorgabe des Betreibers die Übergabestation. ³Diese umfasst die zur Versorgung des Kunden erforderlichen technischen Einrichtungen (Regel- und Absperreinrichtungen). Die Kundenanlage (Eigentum des Kunden) beginnt spätestens nach 1,5 m Leitungslänge im Grundstück des Kunden aus Richtung Hauptleitung herführend. Die Übergabestation steht im Eigentum des Kunden.
- 2.3 Der Kunde verpflichtet sich, im Rahmen der Erstellung des Anschlusses seines Objekts an das Heizungsnetz sein Heizsystem bezüglich Strom- und Wärmenutzung effizient zu errichten, zu halten und zu aktualisieren.
- 2.4 Als Übergabestelle gilt der Übergang von der vom Betreiber errichteten Leitung zu dem vom Kunden errichteten Leitungsteil bzw., sofern eine vom Kunden zu errichtende längere Leitung nicht notwendig ist, der Übergang der vom Betreiber errichteten Leitung zur Übergabestation. Dem Betreiber wird das Recht eingeräumt, die Räume, in denen die primären Rohrleitungen und die Übergabestation installiert sind, nach Absprache zu begehen (vergleiche Ziffer 7).
- 2.5 Jedem Vertragspartner obliegt die Errichtung, Wartung und die ordnungsgemäße Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagenteile.
- 2.6 Die Übergabestation wird gemeinsam von Betreiber und Kunden ausgelegt, von Betreiber beschafft und den Kunden in Rechnung gestellt, sie muss in unveränderten Zustand betrieben werden.

3 Mitteilungspflicht des Kunden

Mitteilungen des Kunden über Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen gem. § 15 Abs. 2 AVBFernwärmeV haben rechtzeitig und schriftlich zu erfolgen.

4 Messeinrichtung

Der Wärmeverbrauch des Kunden wird durch eine geeignete Messeinrichtung an der Übergabestation festgestellt. Die verbrauchte Wärmemenge wird in kWh bzw. MWh gemessen und berechnet.

Die dazu erforderlichen Messeinrichtungen werden vom Betreiber im Namen und auf Rechnung des Kunden beschafft, eingestellt, geprüft und verplombt. Die Messeinrichtungen stehen sodann im Eigentum des Kunden. Die Kosten hierfür werden dem Kunden einmalig zu den anfallenden Selbstkosten in Rechnung gestellt.

Wartung und Unterhalt der Messeinrichtungen, insbesondere auch die Einhaltung der eichrechtlichen Vorschriften erfolgt durch den Betreiber. Zum Betrieb notwendige Energie (Strom) wird vom Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Kosten werden über die jährliche Messpauschale abgegolten.

5 Preise und Abrechnungen

- 5.1 Das für die Wärmeversorgung zu zahlendes Entgelt ergibt sich aus der Preisliste (Anlage 2 zum Wärmelieferungsvertrag). Die Preisfestsetzung muss bis zum 01.12 der laufenden Periode erfolgen.
- 5.2 Das für die Wärmeversorgung zu zahlendes Entgelt wird in der Regel für einen Zeitraum von 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungszeitraum). Auf den voraussichtlichen Betrag der Endrechnung werden im laufenden Abrechnungszeitraum zwischenzeitlich Abschlagszahlungen jeweils für einen Zeitraum von einem bis zu drei Monaten berechnet. Der Abrechnungszeitraum läuft in der Regel vom 01. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des nächsten Jahres. Eine begründete Abweichung ist in zumutbarem Umfang auch möglich.

6 Laufzeit

Der Vertrag tritt mit der Aufnahme der Versorgung am _____ in Kraft und läuft nach § 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV auf die Dauer von 10 Jahren bis zum _____. Er verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn er nicht spätestens neun Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

7 Zutrittsrecht gem. § 16 AVB FernwärmeV

- 7.1 Der Kunde hat dem Beauftragten des Betreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen, erforderlich ist. Dieses Zutrittsrecht wird hiermit grundsätzlich vereinbart. Bei Verweigerung des Zutrittsrechtes liegt eine Zuwiderhandlung gem. § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV vor.
- 7.2 Wenn es aus den genannten Gründen erforderlich ist, die Räume eines Dritten (z.B. Mieter) zu betreten, ist der Kunde verpflichtet, dem Betreiber hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

8 Haftung bei Versorgungsstörungen

Der Kunde ist berechtigt, die Wärme an seine Mieter weiterzuleiten. In diesen Fällen ist er verpflichtet sicherzustellen, dass diese gegenüber dem Betreiber aus unerlaubter

Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben können, als sie im § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit besonderer Zustimmung des Betreibers berechtigt ist, die gelieferte Wärme an sonstige Dritte weiterzuleiten.

9 Kündigung des Vertrages

- 9.1 Auf die Kündigungsmöglichkeiten nach §§ 32 Abs. 2 bis Abs. 5, 3 Abs. 2 AVBFernwärmeV wird ausdrücklich hingewiesen.
- 9.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung gem. § 33 Abs. 2 bis Abs. 4 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
- 9.3 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 9.4 Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Kündigung ist der Zugang des Kündigungsschreibens beim Kündigungsempfänger gem. den gesetzlichen Vorschriften nach § 130 BGB.

10 Ergänzende Bedingungen

Außer den vorgenannten Bedingungen sind Bestandteile des Wärmelieferungsvertrages auch:

- 1. Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 - BGBl. I S. 742) - in ihrer jeweils gültigen Fassung (Anlage 1). Der Kunde im Sinne dieses Vertrages ist auch Anschlussnehmer im Sinne der AVBFernwärmeV.
- 2. Die Preisliste und allgemeine Zahlungsbedingungen des Betreibers (Anlage 2)
- 3. Die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Betreibers (Anlage 3).

11 Änderungen der Allgemeinen Versorgungsbedingungen

Der Betreiber ist berechtigt, die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) im Rahmen des § 4 Abs. 3 AVBFernwärmeV zu ändern.

12 Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse

- 12.1 Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine wesentliche Veränderung derjenigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein, die bei der Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend waren, und sind infolgedessen die gegenseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner unter Berücksichtigung der Vertragsdauer in ein grobes Missverhältnis geraten, so kann jeder Vertragsteil die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen.

- 12.2 Sollte die Anwendung der Preisgleitklauseln zu Nahwärmepreisen führen, die zu den vorhergegangenen Preisen oder den marktkonformen Nahwärmepreisen im Missverhältnis stehen, bleibt eine Neufassung dieser Preisgleitklauseln vorbehalten.
- 12.3 Sollten der Preis für Holzspießel oder die Monatslöhne als Maßstab für die Anpassung der Nahwärmepreise nicht mehr brauchbar sein, z. B. durch Inkrafttreten von Festpreisen oder gravierenden Änderungen für Lohn, bleibt die Anpassung der Klauseln an die neuen Verhältnisse vorbehalten.
- 12.4 Fallen während der Laufzeit des Vertrages Kostenelemente weg und ist dadurch die Preisanpassungsklausel in Anlage 2 Ziffer 2 nicht mehr zutreffend, so kann der Betreiber die Preisanpassungsklausel jederzeit unter Berücksichtigung des gesetzlichen Rahmens, insbesondere § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV ändern.

13 Steuerklausel

Falls künftig neue, die Erzeugung oder Verteilung von Wärme mittelbar oder unmittelbar belastende Steuern oder Abgaben wirksam werden oder bereits bestehende geändert werden sollten, ist der Betreiber zu einer Anpassung ihrer Preise berechtigt, soweit das nicht über eine Preisanpassung nach der Preisänderungsklausel ohnehin geschieht (§ 24 Abs. 3, AVBFernwärmeV i.V. m. Ziffer 2 der Anlage 2).

14 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Wärmelieferungsvertrages bedürfen der Schriftform.

15 Datenschutz

Der Betreiber weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen auf die Person des Kunden bezogenen Daten bei dem Betreiber elektronisch gespeichert und verarbeitet werden - soweit zur Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften notwendig - an andere Stellen weitergegeben werden. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet. Der Kunde erklärt hiermit ausdrücklich sein Einverständnis.

16 Ungültigkeitsklausel

- 16.1 Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt ist. Sie verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung nach Möglichkeit durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr möglichst gleichkommende zu ersetzen.

- 16.2 Eine den wirtschaftlichen Interessen beider Vertragspartner angemessen Rechnung tragende Bestimmung ist von den Vertragspartnern auch einzusetzen, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine Vertragslücke herausstellt.

17 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Landau.

Insbesondere wird der Gerichtsstand Landau auch für die Fälle vereinbart, dass der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, oder, dass Ansprüche im Mahnverfahren geltend gemacht werden.

Niederviehbach, den..... Niederviehbach, den.....

Kunde

ggf. Grundeigentümer

Betreiber

Anlagen

- Anlage 1: AVBFernwärmeV
- Anlage 2: Preisliste
- Anlage 3: TAB
- Anlage 4: Berechnung/Festlegung der Leistungsgebühr